

**Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege  
vom 15.10.2021**

Änderungen:

## **Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Stadt Rösrath**

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der räumlichen Voraussetzung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

### **§ 2**

#### **Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens einen Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Eignung zur Kindertagespflege**

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

---

Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind angelehnt an die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,
5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle fünf Jahre zu erneuern),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
  - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
  - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
  - c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle zwei Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung,
3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle fünf Jahre aufgefrischt werden,
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung,

---

5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege.

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig.

Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflege Tätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Zeitstunden im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs zählt hierbei nicht als Weiterbildung.

Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson zwei Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:

1. In den Räumen ist das Rauchen verboten.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.
8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann.
9. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen.
10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen).

(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:

1. pro Kind sind mindestens 5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
2. die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. eine Küche/Teeküche ist vorhanden,
4. ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,
5. in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,
6. die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,
7. baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

## **§ 5**

### **Verfahren zur Eignungsfeststellung**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.

## **§ 6**

### **Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebslaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Großkindertagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großkindertagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

## **§ 7**

### **Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte gegen eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich wichtige Ereignisse anzuzeigen, die für das Kindeswohl/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten

Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Anderweitig abzusehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag,

8. (vorher 4. und 5.) Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten),
9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen.

(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Kalenderwochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(6) Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.

(7) Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **§ 9**

### **Vertretung in der Kindertagespflege**

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4,
3. sonstiger Fortbildung,
4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz),
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.

(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösrath.

## **§ 10**

### **Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt**

(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den bewilligten Zeitraum der Kindertagespflege gezahlt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

(2) Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)

1. der individuellen Erfahrungsstufe,
2. dem Umfang der Betreuungsstunden,
3. einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche
4. für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation).

(4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(5) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, betreuen, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie

1. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und
2. einen Platz pro Kind mit Behinderung freihalten.

(6) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen. Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.

(7) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. das Essen der Tageskinder,
2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
3. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln.

Diesen Betrag entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

(8) Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen.

(9) Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen.

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige (und / oder zusätzliche) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden maximal entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (inklusive Versicherung Krankentagegeld) zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

(10) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.

(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet.

Eine Förderung (Bildungsscheck/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.

(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.

(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 4 - 9 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr,
2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu durchgehend vier Wochen im Kalenderjahr. Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen,
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(15) a) Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird.

Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.

b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein,
- eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung)
- der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
- das pädagogische Raumkonzept

c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Zuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.

d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“

## **§ 11**

### **Pauschalierte Kostenbeteiligung**

1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs. 8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.03.2015 werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021 aufgehoben.

---

## Anlage 1

### zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

#### Kindertagespflegeentgelt

##### 1. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.

Stufe 3: Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.

##### 2. Kindertagespflegeentgelt

###### Erfahrungsstufe 1

Entgelt: = **4,65 €**

(2,75 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

###### Erfahrungsstufe 2

Entgelt: = **5,21 €**

(3,31 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

###### Erfahrungsstufe 3

Entgelt = **5,34 €**

(3,44 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.10.2021

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter [www.roesrath.de](http://www.roesrath.de) veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 30./31. Oktober 2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft getreten.